

Hinweisblatt

Zustandsüberwachung für Industrieschornsteine, Schornsteinprüfung, Schornsteininspektion nach DIN EN 13084-1

Als weitere akt. Grundlage der Zustandsüberwachung gelten:

- DIN EN 1993-3.2; DIN EN 1993-3.2 NA – Stahlschornsteine
- DIN 1056 – Tragrohre aus Mauerwerk

Frühere Bezeichnungen: Schornsteinprüfung nach DIN 4133 / Kaminprüfung nach DIN 4133

Häufig wird die Frage gestellt, wann handelt es sich eigentlich um einen Freistehenden Schornstein / Industrieschornstein und nach welcher Bauvorschrift ist die wiederkehrende Zustandsüberwachung / Schornsteinprüfung durchzuführen?

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen dazu eine allgemeine Unterstützung geben.

Die vor bezeichnete DIN EN 13084 ist von der obersten Baubehörde in Deutschland als technische Baubestimmung eingeführt und ist somit Bauvorschrift. Demnach ergibt sich die mind. 2-jährige Prüfpflicht für Freistehende Schornsteine aus dem Abschnitt 7, Zustandsüberwachung. Über das Ergebnis der Zustandsüberwachung ist ein schriftlicher Bericht mit Empfehlungen für die Instandhaltung anzufertigen.

Das trifft i. d. R. auch für stillgelegte Industrieschornsteine zu.

Nach DIN EN 13084-1, Allgemeine Anforderungen, 1 Anwendungsbereich, wird ein Schornstein auch dann als freistehend betrachtet, wenn er abgespannt oder seitlich abgestützt oder auf einem anderen Bauwerk steht und die freistehende Höhe über der obersten statisch wirksamen Abstützung größer als 3,00 m ist. An einem Gebäude seitlich abgestützte Schornsteine sind als freistehende Schornsteine zu betrachten, wenn diese mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- wenn der Abstand zwischen den seitlichen Abstützungen größer als 4,00 m ist,
- wenn die freistehende Höhe über der obersten statisch wirksamen Abstützung größer als 3,00 m ist,
- wenn der horizontale Abstand zwischen einem Bauwerk / Gebäude und der Außenfläche des Schornsteines größer als 1,00 m ist.

Besonderes Thema stillgelegte Industrieschornsteine:

Insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit am Boden und zum Schutz angrenzender Gebäude und baulicher Anlagen, muss die v. g. Zustandsüberwachung/ Schornsteinprüfung auch bei stillgelegten Industrieschornsteinen durchgeführt werden. Abhängig von Schornsteinbauweise und Schornsteinstandort, können während der Reststandzeit erhebliche Bauwerksschäden im Schornsteinaußenbereich und Schornsteininnenbereich auftreten, welche auch kurzfristig zur Gefährdung der Verkehrssicherheit/ Standsicherheit führen können.

Die möglichen Risiken/ Haftungsrisiken/ Folgen durch die Schornsteinstilllegung werden überwiegend unterschätzt.

Im Rahmen der Schornsteinstilllegung müssen angemessene Bautenschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

